



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang

Magdeburg, den 23. Oktober 2026

Nr. 23

Inhalt:

Seite

Verlegung des Wochenmarktes Alter Markt in den Nordabschnitt Breiter Weg vom 3. November bis zum 31. Dezember 2026 anlässlich der Durchführung des Magdeburger Weihnachtsmarktes	444
Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG); hier: befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg – Herrenkrug – entsprechend beigelegter Karte	445-448
Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG); hier: befriedeter Bezirk des Stadtparks Rotehorn – entsprechend beigelegter Karte	449-452
Gewässerschau 2026 des Ehle/Ihle Verbandes in der Landeshauptstadt Magdeburg	453-454
Wirtschaftsplan 2026 für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg“ (Auslegung: 27.10.2026 bis 06.11.2026)	455-456

**Verlegung des Wochenmarktes Alter Markt in den Nordabschnitt Breiter Weg
vom 3. November bis zum 31. Dezember 2026
anlässlich der Durchführung des Magdeburger Weihnachtsmarktes**

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 3 der Wochenmarktordnung der Platz des Wochenmarktes „Alter Markt“ abweichend von § 2 Absatz 2 der Wochenmarktordnung in Verbindung mit der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1

vom 3. November bis zum 31. Dezember 2026

wie folgt festgelegt:

**Nordabschnitt Breiter Weg (beidseitig)
Westseite: ab Julius-Bremer-Straße bis Krökentor
Ostseite: ab Julius-Bremer-Straße bis Große Steinernetischstr.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg als bekannt gegeben.

Begründung

Vom 23. November bis zum 30. Dezember 2026 soll der Weihnachtsmarkt in vertrauter Tradition und neuem Lichterglanz den Alten Markt in ein weihnachtliches Treiben mit festlichem Ambiente verzaubern.

Der Alte Markt als zentraler Punkt aber auch die attraktiven Umfeldaktionen laden sowohl die Magdeburger als auch die Besucher unserer Stadt zu einem stimmungsvollen und familienfreundlichen Weihnachtsbummel ein.

Bedingt durch die umfangreichen Auf- und Abbauzeiten wird eine Verlegung des Wochenmarktes bereits ab dem 3. November 2026 erforderlich.

Die Öffnungszeiten werden durch die Verlegung nicht berührt.

Der Alte Markt steht ab dem 2. Januar 2027 wieder für den Wochenmarkt zur Verfügung.

Der Veranstalter des Wochenmarktes, die Magdeburger Märkte GmbH, ist mit diesen Verlegungen einverstanden und verzichtet für die oben genannten Zeiträume auf die Nutzung des Alten Marktes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Magdeburg, 08.10.2026

i.A.
gez.

vom Baur

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2026 bis zum 31. März 2027** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechtigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg – Herrenkrug - entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG handelt es sich bei dem besagten Areal um befriedete Flächen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg, auf welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im nahegelegenen Bereich Großer Werder und Stadtpark Rotehorn hat sich in den zurückliegenden Jahren Schwarzwild angesiedelt. Das Areal des Herrenkrugs fungiert hierbei als Abschnitt, über den das Schwarzwild auf den Großen Werder bzw. weiter in Richtung Stadtpark Rotehorn wechselt. Anhand von Fährten und Sichtungen wird hier aktuell eine Rotte von ca. 8-10 Wildscheinen bestätigt, bestehend aus 2 Bachen mit ihren Frischlingen.

Ein Aufeinandertreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch ist das Schwarzwild in den zurückliegenden Jahren stetig vertraulicher geworden und folglich können direkte Begegnungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere auch durch die mitgeführten Hunde kann sich das Schwarzwild möglicherweise bedroht fühlen und angreifen.

Des Weiteren lassen sich Verdrängungssituationen nicht vollkommen ausschließen. Das bedeutet, dass einzelne junge Wildschweine von der Rotte vertrieben werden und sich neue Reviere suchen.

Neben den vermehrt auftretenden Schäden an Grünanlagen hinaus sind daher mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, nicht in Gänze auszuschließen. Allemal muss auch ein erhöhtes Risiko für Wildunfälle im Stadtgebiet angenommen werden.

Die Situation im umliegenden Nahbereich – Großer Werder und Stadtpark Rotehorn - erfordert Maßnahmen zur Einschränkung des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der existierenden Tierseuche ASP (Afrikanische Schweinepest) ist primär eine kontinuierliche Dezimierung des Schwarzwildbestandes als präventive Maßnahme von Erfordernis.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich des Herrenkrugs befristet zu gestatten.

Zum einen soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, bereits in die Wechsel des Schwarzwildes einzugreifen & somit frühzeitig ein weiteres Vordringen ins Stadtgebiet auszuschließen. Zum anderen soll grundlegend dem Tierseuchengeschehen präventiv entgegengewirkt werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt.

„Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 8. Auflage, Einleitung Randnummer 7b).

Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der hohen Wilddichte beim Raubwild und einer daraus resultierend ausgebreiteten Fuchsräude erscheint auch ein Eingriff auf die Population beim Waschbären, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd notwendig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch die Entwicklung des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet Magdeburg ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit Schwarzwild vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation.

Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Menschen attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass das besagte Areal nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus ist es maßgebend, der Tierseuchenproblematik ASP weiter präventiv entgegen zu wirken.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 21.09.2026
i.A.

gez. vom Baur

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29.09.2026

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2026 bis zum 31. März 2027** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechtigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bezirk des Stadtparks Rotehorn entsprechend der beigelegten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Stadtpark Rotehorn in Magdeburg als städtische Parkanlage einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Stadtpark Rotehorn hat sich über die zurückliegenden Jahre beständig Schwarzwild angesiedelt, welches im Bereich Großer Werder bzw. im Bereich Prester über die Alte Elbe stetig hin- und herwechselt.

Gegenwärtig sind im Stadtpark Rotehorn zwei aktive kleinere Rotten nachweisbar – 1 Überläuferrotte mit etwa 4 bis 5 Tieren sowie 1 Rotte mit 6 Tieren, bestehend aus einer Bache mit ihren Frischlingen.

Ein Aufeinandertreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch bleibt bemerkbar, dass das Schwarzwild über die zurückliegenden Jahre beständig vertraulicher geworden ist und folglich direkte Begegnungen gänzlich nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere durch die mitgeführten Hunde kann sich das Schwarzwild möglicherweise bedroht fühlen und angreifen.

Auch lassen sich Verdrängungssituationen nicht vollkommen ausschließen. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und sind auf der Suche nach neuen Revieren.

Über den jährlichen Schaden an Grünanlagen hinaus können mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, als auch ein Anstieg der Wildunfälle im Stadtgebiet zudem nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erweist sich der Schwarzwildbestand im Stadtpark Rotehorn auch als ein enorm finanzielles Problem. Demnach werden regelmäßig vorgenommene (Neu-)Bepflanzungen zerwühlt und gefressen.

Die Situation im Stadtpark Rotehorn erfordert daher Maßnahmen zur Einschränkung des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der existierenden Tierseuche ASP (Afrikanische Schweinepest) ist primär ein fortlaufender Eingriff in den Schwarzwildbestand als präventive Maßnahme von Erfordernis.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Stadtpark Rotehorn befristet zu gestatten.

Zum einen soll durch Abschuss einem ungehinderten Anstieg der Wilddichte vorgebeugt & grundlegend dem Tierseuchengeschehen präventiv entgegengewirkt werden. Zum anderen soll durch einen erzielten Aufbau von Jagddruck möglichst die Abkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z. B. der Kreuzhorst, erzielt werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt.

„Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 8. Auflage, Einleitung Randnummer 7b).

Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund auch der hohen Wilddichte beim Raubwild und einer daraus resultierend ausgebreiteten Fuchsräude erscheint ein Eingriff auf die Population beim Waschbären, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd erforderlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch den fortdauernden Schwarzwildbestand im Stadtpark Rotehorn ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation.

Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Besucher des Stadtparks Rotehorn attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und das Schwarzwild zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass der Stadtpark als städtische Parkanlage von den Besuchern nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird.

Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus ist es maßgebend, der Tierseuchenproblematik ASP präventiv weiter entgegen zu wirken.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 21.09.2026
i.A.

gez. vom Baur

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29.09.2026

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau 2026 des Ehle/Ihle Verbandes
in der Landeshauptstadt Magdeburg

Gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), wird am

10.11.2026

die Gewässerschau für die Gewässer zweiter Ordnung im Schaubezirk Magdeburg durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht, Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren. Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens der Grundstücke zu gewährleisten.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Treffpunkt für den Schaubezirk Magdeburg ist am Montag, den 10. November 2026 um 13:00 Uhr im Bürgerhaus Pechau, Breite Straße 18 in 39114 Magdeburg-Pechau.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo - Do 7.00 - 16.00 Uhr sowie Fr 7.00 - 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Wollen Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern zweiter Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die Schaubeauftragten, an die zuständige Stadtverwaltung oder schriftlich an den:

Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Möckern, den 28.09.2026

gez. Uhlmann
Geschäftsführer

Magdeburg, den 06.10.2026
im Auftrage

gez.
Harnisch
Fachdienstleiter

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 09.10.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Terminplan Gewässerschau 2026

Ehle/Ihle Verband

Name	Schaumtsbereiche (Schaubezirke)		Schaftermin	Uhrzeit	Treffpunkt
Gommern	untere Ehle (Gommern, Dannigkow, Ladeburg)				Stadtverwaltung Gommern Sitzungssaal im Rathaus 2 Walter-Rathenau-Straße
	alte Ehle-obere Polstriene A(Karith, Nedlitz)				
	mittlere Ehle Süd, Ziepra (Vehliz, Vogelsang)		02.11.2026	9.00	
	alte Ehle-obere Polstriene B(, Heyrothsberge, Biederitz)				
Stegelitz Biederitz Möckern	mittlere Ehle Nord (Vehliz, Zeddenick, Möckern, Dalchau)				Ehle/Ihle Verband Stegelitz, Alte Ziegelei
	untere Polstriene (Ziepel, Wörmilitz, Genwisch)				
	mittlere Ihle (Pietzpuhl, Stegelitz, Grabow Süd)		05.11.2026	9.00	
	Bäcke-Lostauer See (Lostau Süd, Körbelitz)				
Niegripp Burg	Nord-West (Schartau, Niegripp, Lostau)				Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe, Neue Schleuse 5, 39288 Burg / OT Niegripp
	Beeke (Möser, Burg)		06.11.2026	9.00	
	obere Ehle West (Hobeck, Zeppernick, Wendgräben)				
	obere Ehle Ost (Loburg, Rosian, Schweinitz, Dalchau)		09.11.2026	9.00	
Räckendorf / Grabow / Friedensau	obere Ihle (Hohenzlatz, Lübars)				Räckendorf Lüttgenziatzer Weg
	untere Ihle (Grabow, Friedensau)		10.11.2026	9.00	
Magdeburg	Elbaue Nord (Magdeburg, Pechau, Randau)		10.11.2026	13.00	Bürgerhaus Pechau, Breite Straße 18
Dornburg / Plötzky	Elbaue Süd (Elbenau, Plötzky, Pretzien, Ranies)				Dorfgemeinschaftshaus Dornburg Lindenweg 2
	Biospärenreservat mittlere Elbe (Dornburg, Lübs, Prödel)		11.11.2026	9.00	

Wirtschaftsplan 2026 für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 unter der Beschlussnummer: Beschluss-Nr. 1028-030(VIII)26 den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:

- 1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes Aufwendungen und Erträge
in Höhe von 5.066.818,00 EUR
- 1.2. Im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen
in Höhe von 96.850,00 EUR
- 1.3. Mit einem Höchstbetrag des Kassenkredites von 1.010.200,00 EUR

2. Finanzielle Verpflichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg

- 2.1 Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb einen Zuschuss zur laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 2.833.668,00 EUR

(53152000 = 2.653.668,00 EUR)
(53152110 = 180.000,00 EUR)
- 2.2 Darüber hinaus zahlt die Landeshauptstadt Magdeburg dem Eigenbetrieb einen Zuschuss aus dem Verwaltungshaushalt zur Deckung folgender Aufwendungen (Abschreibungen, Leistungsverrechnungen, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Nutzungsentgelte, arbeitsmedizinische Betreuung) in Höhe von 157.750,00 EUR

(53152100 = 137.000,00 EUR)
(53152110 = 20.750,00 EUR)
- 2.3 Zur Realisierung des Festivals 2026 erhält der Eigenbetrieb Puppentheater Magdeburg einen Zuschuss in Höhe von 70.000,00 EUR

(53152100 = 70.000,00 EUR)
- 2.4 Zur Realisierung des quartier p. als Europäisches Zentrum für Puppenspielkunst erhält der Eigenbetrieb Puppentheater einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 200.000,00 EUR

(53152000 = 200.000,00 EUR)

Der Finanzplan des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 15.10.2026

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 15.10.2026

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung des gesamten Wirtschaftsplanes einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht an.

Die ersatzbekannt gemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 27.10. bis 06.11.2026 an der Kasse des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg - Warschauer Str.25, 39104 Magdeburg - aus und können dort von jeder und jedem Interessierten von Dienstag bis Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Magdeburg, den 15.10.2026

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin